



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen und für Vorsorgeaufträge

Seit dem 1. Januar 2019 sind die Einwohnerkontrollen der Gemeinden zuständig für die Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) und von Vorsorgeaufträgen.

Gemäss der Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB im Herbst 2018 sind neu die Gemeinden im Kanton Nidwalden als Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen wie auch von Vorsorgeaufträgen bestimmt. Dadurch sind neu die Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden für die rechtmässige Entgegennahme, Aufbewahrung und Herausgabe dieser Dokumente zuständig und verantwortlich. Die Hinterlegung wird einheitlich bei allen Gemeinden bei der Einwohnerkontrolle angegliedert.

Bei der Hinterlegungsstelle können ausschliesslich folgende Dokumente deponiert werden:

Verfügungen von Todes wegen

- Testament (einseitiges Rechtsgeschäft; eigenhändig oder öffentliche Urkunde)
- Erbvertrag (mehrere Parteien; öffentliche Urkunde)

Vorsorgeaufträge

- Vorsorgeauftrag (einseitiges Rechtsgeschäft; eigenhändig oder öffentliche Urkunde)

Die **Abgabe** einer Verfügung von Todes wegen und eines Vorsorgeauftrages kann persönlich am Schalter oder per Post (nur mit einer Vollmacht) erfolgen.

Die **Auswechslung** (Herausgabe und Hinterlegung eines neuen Dokumentes) ist möglich. Auch die Auswechslung von hinterlegten Dokumenten kann nur persönlich am Schalter durch die deponierende Person oder durch eine von ihr bevollmächtigte Person erfolgen.

Bis Ende 2018 war das Amtsnotariat Nidwalden die Depositenstelle für den ganzen Kanton. Die bis Ende letzten Jahres hinterlegten Dokumente wurden den Gemeinden direkt zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Telefon +41 41 618 76 00, 8. Januar 2019, 09.00 bis 10.00 Uhr

Stans, 8. Januar 2019